

alle Berufszweige und Fachrichtungen der Juristerei vertreten. Darauf hatte ich schon vor zwei Jahren in Hannover hingewiesen.

Das soll die Unterschiede zwischen den Vereinigungen natürlich nicht klein reden. Das wurde mir vor zwei Jahren in Hannover ja hinreichend deutlich gemacht. Natürlich: Der Deutsche Juristinnenbund ist fokussiert auf die Frage der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in der Gesellschaft, Beruf und Familie. Und natürlich: Dies ist für den Deutschen Juristentag *eine*, eine sehr wichtige, aber eben nicht die einzige rechtspolitische Fragestellung.

Aber dennoch sind die Juristinnen auf dem diesjährigen 71. Deutschen Juristentag in Essen mit großem Gewicht vertreten. Das zeigen schon die Zahlen, auch wenn es darauf allein – wie ich schon in Hannover deutlich gemacht habe – nicht entscheidend ankommen darf: Drei von sechs Abteilungsvorsitzenden sind weiblich, in jeder Abteilung finden Sie im Minimum eine Referentin, ebenso in der Eröffnungs- und der Schlussveranstaltung. Und acht von 25 Mitgliedern der Ständigen Deputation sind Frauen. Wir haben damit eine Drittelpotenz – und das kann sich absolut sehen lassen.

Über *ein* Thema jedenfalls besteht – so denke ich – keine Divergenz. Ein Thema, das mir besonders am Herzen liegt. Ein Thema, das wir auch zum Gegenstand unserer Eröffnungsveranstaltung hier in Essen gemacht haben. Es ist wichtig, dass wir Juristinnen und Juristen uns unserer gemeinsamen Verantwortung für den Rechtsstaat bewusst bleiben. Gerade für eine Generation, die

das Glück hat, von Entrechtung und Krieg verschont geblieben zu sein, besteht die Gefahr, dass es zu selbstverständlich wird, in einem funktionierenden Rechtsstaat mit einer unabhängigen Justiz und einer freien Anwaltschaft zu leben. Und dass man das Bewusstsein dafür verliert, welchen Wert dies hat. Und es ist wichtig, diese Errungenschaft, als die ich den Rechtsstaat begreife, auch zu verteidigen, aktiv zu werden, wenn er bedroht ist. Aus diesem Grund hat die Ständige Deputation sich einstimmig zu ihrer öffentlichen Stellungnahme entschlossen, die ich auf der Eröffnungsveranstaltung verlesen habe. Es muss deutlich werden, dass die im Deutschen Juristentag zusammengeschlossenen Juristinnen und Juristen aller Berufsrichtungen und Fachgruppen einig sind in ihrer Ablehnung des Vorgehens der türkischen Regierung gegen Richter und Staatsanwälte. Dass sie einig sind darin, dass es sich hierbei um eine schwerwiegende Verletzung von Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz und Menschenrechten handelt. Insofern spricht nichts dagegen, sondern ist es ausdrücklich willkommen, wenn sich auch der Deutsche Juristinnenbund öffentlich der Erklärung der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags anschließen würde. Ich denke, auch dies ist ein – freilich besonderer, aber auch ein besonders wichtiger – Fall des Zusammenwirkens unserer beiden Verbände.

Ich wünsche Ihnen heute einen schönen Abend, noch einige gute und ertragreiche Tage auf dem Deutschen Juristentag und weiterhin Erfolg bei der Arbeit Ihres Vereins. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-4-177

71. djt in Essen: Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen*

Brigitte Meyer-Wehage

Vorsitzende der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht und Direktorin des Amtsgerichts Brake

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Mitglied der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht und Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Außenrat Kassel

Die Referate in der familienrechtlichen Abteilung auf dem 71. Deutschen Juristentag (djt) in Essen wurden gehalten von Prof. Dr. Gabriele *Britz*, Prof. Dr. Ingeborg *Schwenzer LL.M.*, Prof. Dr. Dr. h.c. Gerd *Brudermüller* und Prof. Dr. Sabine *Walper*. Breiten Raum nahm die Diskussion der Frage ein, ob sich das deutsche Rechtssystem der Möglichkeit, mehr als zwei Personen als Eltern eines Kindes zu begreifen, öffnen sollte. Prof. Dr. *Brudermüller* beleuchtete unterhaltsrechtliche Aspekte, vom Stiefkindunterhalt bis zum späteren Elternunterhalt, der gegebenenfalls für mehr als zwei Personen zu leisten sein wird. Prof. Dr. *Britz* referierte zur verfassungsrechtlichen Problematik unter Heranziehung

der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts. Danach ist von Verfassungs wegen zu berücksichtigen, dass ein Kind Vater und Mutter hat, wobei nach bisheriger Lesart die Begrifflichkeit der Elternschaft (nur) zwei Personen umfasst. In bestimmten Fallkonstellationen ist der Gesetzgeber aber gehalten, jedenfalls ein Verfahren zu eröffnen, um den Grundrechten aus Art. 6 GG und Art. 2 GG Genüge zu tun. Dies hat in der Vergangenheit zur Änderung des § 1626a BGB, aber auch zur Regelung des § 1686a BGB geführt. Prof. Dr. *Walper* hat ausführlich die soziologischen Aspekte dargestellt, wobei sich alle Referent_innen auch mit der Frage beschäftigt haben, ob nicht die Zeit für eine erneute (große) Kindschaftsrechtsreform gekommen ist. Die von den Professorinnen Kirsten *Scheiwe*, Margarete *Schuler-Harms* und Sabine *Walper* in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. *Fegert* für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellte Broschüre zum Thema „Pflegefamilien

* Mit dieser Ankündigung ist das Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag (djt) in Essen von Prof. Dr. Tobias Helms veröffentlicht worden (s.a. Wellenhofer FamRZ 2016,1333; Heiderhoff NJW 2016, 2629).

als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen“ lag vor, wobei Prof. Dr. Scheive die Empfehlungen zum Anlass genommen hat, Anträge zur Abstimmung einzubringen. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, im Einzelnen zu den Inhalten der Empfehlungen auszuführen. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Ausarbeitung der Stärkung der Rechte der Pflegeeltern dient, insbesondere ihnen in den Fällen der §§ 1666,1666a BGB ein eigenes Beschwerderecht zuzubilligen, sofern sich das betroffene Kind in lang andauernder Familienpflege befindet. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern soll der Grundgedanke des § 1628 BGB heranzuziehen sein, um den Pflegeeltern bestimmte Entscheidungen durch das Familiengericht übertragen zu können.

Die Beschlussfassungen des 71. djt waren geprägt von 32 Anträgen (teilweise mit Unteranträgen), die in sich nicht immer stimmig waren und (deshalb) auch zu ergänzenden Diskussionen führten. Da es zudem – zeitweise – weniger als 40 stimmberechtigte Mitglieder gab, sind die Empfehlungen und Beschlussfassungen eher nicht als repräsentativ einzuordnen. Der Deutsche Juristinnenbund e. V. (djb) war bei den Diskussionen vertreten und hat auf einige Aspekte hingewiesen, die unter frauenspezifischen Gesichtspunkten nicht unbeanstandet bleiben können. Zu nennen ist bereits die mit der Vorauswahl der Themen verbundene Grundeinstellung: Aus Sicht der Betroffenen werden Wünsche nach einer Verbesserung der eigenen Rechtsstellung geäußert, die sich aber eher selten mit der Position des Gegenübers, in der Regel der Frau, auseinandersetzt. Es wäre wünschenswert gewesen, die im Gutachten von Prof. Dr. Tobias Helms mitgeteilten Daten zur Betroffenheit auch und gerade unter Gendergesichtspunkten zu diskutieren.

Zu den Beschlussfassungen des djt ist anzumerken, dass auf eine breite Zustimmung die Thesen gestoßen sind, die sich mit der Einwilligung der Wunscheltern in die künstliche Befruchtung, der Rechtsstellung des Samenspenders (Ausschluss der gerichtlichen Feststellung der rechtlichen Vaterschaft), des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Einführung eines Spenderregisters) sowie der Adoption durch eingetragene Lebenspartner befassen. Abgelehnt wurde indessen die rechtliche Mehrelternschaft sowie die Streichung des § 1600 Abs. 2 und 4 BGB. Nicht so eindeutig waren die Ergebnisse zum Sorgerecht sozialer Elternteile. Abgelehnt wurde der Antrag, wenn auch nicht mit deutlicher Mehrheit, eine elterliche Sorge sozialer Eltern bei Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils in Betracht zu ziehen. Anders bei einem Stiefelternanteil, der mit dem Kind und einem sorgeberechtigten Elternteil mindestens seit zwei Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt. Im Rahmen stiefelternlicher Sorgerechte ist vom djb anlässlich der Diskussion deutlich gemacht worden, dass hier ein im aktuellen Stiefeltern-Kind-Verband wenig wirksames zusätzliches Recht geschaffen wird, das allein den leiblichen, sorgeberechtigten Elternteil treffen und damit den familiären Konflikt anheizen kann. Das dient nicht dem Kindeswohl. Dazu kommt – wie Helms in seinem Gutachten ausführt –, dass in 90 Prozent dieser Familien ein Stiefvater mit zusätzlichen

Rechten ausgestattet wird, die auch das Ende einer Beziehung überdauern werden. Der Vorschlag soll also sicherstellen, dass das Kind nach Beendigung der Beziehung im Haushalt des Stiefelternanteils verbleiben kann, wenn dies die kindeswohlverträglichste Lösung ist. Die zuständige Fachkommission hält die Empfehlung, die ganz überwiegend die Mütter trifft, für nicht hinreichend durchdacht. Denn Elternschaft ist nicht beliebig. Auch wenn das Grundgesetz die Stiefelternfamilie schützt, darf doch der Vorrang der leiblichen Elternstellung, der sich bislang in dem allein Eltern zustehenden Sorgerecht widerspiegelt, nicht aufgelöst werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1666 BGB in der Person des (betreuenden) Elternteils vorliegen. Einmal ganz davon abgesehen, dass sich die Frage stellt, ob die Beliebigkeit der Elternschaft aus pädagogischer Sicht dem Kindeswohl nicht sogar abträglich sein kann, sind die negativen Effekte auf eine trennungswillige Mutter in dieser Konstellation leicht auszumachen: Sie sieht sich nun dem Anliegen des Stiefvaters ausgesetzt, das Kind bei sich zu behalten, das sie möglicherweise im Sorgerechtsstreit mit dem Vater des Kindes zugesprochen erhalten hat. Zur Adoption bleibt nachzutragen, dass der Abschied von der Inkognitoadoption beschlossen wurde ebenso wie der Antrag, ein Umgangsrecht mit den abgebenden Eltern sowie den leiblichen Geschwistern und Großeltern bestehen zu lassen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht.

Mehrheitlich angenommen worden ist außerdem die Empfehlung, wonach der deutsche Gesetzgeber aufgefordert wird, einen Weg für die Anerkennung der Elternschaft für eine im Ausland rechtmäßige Begründung von Elternschaft durch Leihmuttertum zu schaffen (Beschluss 13). Damit wird die in Deutschland gewährleistete Absicherung der leiblichen – nicht notwendig genetischen – Mutter untergraben. Das Adoptionsrecht wahrt die Interessen aller leiblichen Mütter nicht ohne Grund, wenn vorgesehen ist, dass die Zustimmung zur Adoption erst acht Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt werden kann (§ 1747 Abs. 2 BGB). Eine der adoptionsrechtlichen Einwilligung nachgeformte Erklärung der – ausländischen – Leihmutter wird daher zu fordern sein, denn nur so genießt auch sie den Schutz, den ihr die deutsche Rechtsordnung zukommen lässt.

Zusammenfassend ist ein erheblicher Diskussionsbedarf aus den Empfehlungen des djt mitzunehmen, insbesondere auch mit Blick auf die Stärkung des Anfechtungsrechts des biologischen Vaters (Beschluss 15).